

buch wird hierüber das Erforderliche bestimmen. Dagegen ist die religiöse Weihe der Ehe private Angelegenheit der Religionsgesellschaften.

§ 8. Kraft der dem Staate vorbehaltenen Oberaufsicht (§ 147) über alle Religionsgesellschaften haben diese den Staatsbehörden auf Verlangen derselben ihre Statuten vorzulegen, und sonst auf Befragen unweigerlich, alle von denselben verlangte Auskunft über ihre inneren Verhältnisse zu ertheilen.

§ 9. Kraft dieses Obergewaltrechts steht der Staatsregierung das Recht zu, öffentliche Mittheilungen von auswärtigen Religionsgesellschaften und deren Vorständen an inländische, ferner öffentliche Sammlungen (Collekten) für kirchliche Zwecke, überhaupt alle öffentliche Akte, welche von einer inländischen oder ausländischen Religionsgesellschaft ausgehend die gemeinsame Bevölkerung des Landes berühren, ihrer vorgängigen Genehmigung zu unterwerfen; ferner solche bereits bestehende Religionsgesellschaften, deren Statuten gesetzwidrige Bestimmungen enthalten, oder welche unsittliche Einrichtungen haben, oder angebliche religiöse Gebräuche üben, die Dritten nachtheilig sind, aufzulösen, ihre Güter mit Vorbehalt rechtlicher Ansprüche, zu verkaufen und die Mitglieder derselben im Falle von Widerspenstigkeit in ihren heimatlichen Gemeinden, wenn sie inländische sind, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

§ 10. Personen, welche zu angeblich religiösen Zwecken im Lande von Ort zu Ort reisen, als: Reiseprediger, Missionäre, Emissäre, Sendboten u., oder, welche als angebliche Propheten, Wahrsager, Wunderthäter, oder unter welchem Namen sonst, durch Reden und Handlungen ein die Ordnung störendes Aufsehen erregen, sind gleichfalls in ihre Heimathsorte zu verweisen und, wenn diese inländische sind, daselbst unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

§ 11. Das Ministerium des Cultus ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, und zwar so, daß die Bestimmungen desselben noch vor Eröffnung des nächsten Landtages ins Leben getreten sein sollen. Nachdem dies geschehen, hört dieses Ministerium selbst auf, eine Abtheilung der Staatsregierung zu bilden. Die Oberaufsicht über das Kirchen- und Schulwesen wird von da an dem Ministerium des Innern überwiesen.

Dresden. . . . . (Schluß folgt.)

### Zur Tagesgeschichte.

Auch Venedig hat sich in unmittelbarer Folge der Ereignisse in Ungarn ergeben müssen. Die Häupter und Führer der Revolution dürfen oder müssen vielmehr das Gebiet verlassen und werden von Englischen Schiffen abgeholt, die Stadt aber ist ihrer Freihafensrechte ver-

lustig erklärt. So scheint also der letzte Pulsschlag der großen Europäischen Bewegung erstarrt, der letzte lebendige Funken auf dem Altare der Freiheit erloschen zu sein. Eine graunvolle Nacht ist hereingebrochen, in welcher der Absolutismus, wo nicht der Despotismus, seine Erndten hält. Die alte Ordnung ist überall wiederhergestellt, mit verschiedenen neuen Stützen ausgerüstet. In Neapel und Sicilien herrscht schrankenlose Willkür. In Rom ist die Pfaffenherrschaft wieder in vollem Schwunge. Von den kleineren Staaten Italiens hört man — und dies mag für einen Beweis eines noch erträglichen Zustandes gelten — Nichts. Piemont ist gebunden und seufzt unter dem Drucke der Oesterreichischen Friedensbedingungen. Oesterreich und Preußen, wie nicht minder Baiern, handhaben das System der Unterdrückung mit eiserner Folgerichtigkeit, nur mit dem Unterschiede, daß die beiden südlichen Staaten offen zu Werke gehen und Oesterreich in den wieder unterworfenen Ländern wenigstens den Schein eines, wenn auch von der Vernunft keineswegs anerkannten, Rechtes für sich hat, das Preussische Cabinet aber unter der heuchlerischen Larve der Frömmigkeit und Gottseligkeit Recht und Gesetz, in Baden sowol wie im eigenen Lande, mit Füßen tritt. Es wird schwer büßen, wenn es — was leicht und früher als man denkt, eintreten kann — zur Selbsterhaltung das Volk wieder aufzurufen genöthigt sein sollte. Zwar sucht es durch den sogenannten engeren Bund eine Menge kleinerer Theilchen anzuziehen; diese folgen aber nur mit Widerstreben, werden sich, weil die Bedingungen nicht auf Recht und Freiheit beruhen und nicht zum Heile der Völker, sondern nur zum Vortheile und zur Sicherung der Fürsten und der Aristokratie reichen, nimmermehr zu einem organischen Ganzen verbinden und bei dem ersten Stoße wieder ablösen. Unser Sachsen liegt dormalen im Fegeseuer. Ob es an diesem engeren Bunde festhalten wird und festhalten wird können, ist noch sehr die Frage. Dunkeln Gerüchten zufolge sollen die Sympathieen für Oesterreich an unserm Hofe im Zunehmen sein; und das mit vollem Rechte, wenn einmal ein Anschuß an eine größere Macht, was wir jedoch läugnen, nothwendig ist. Denn wenn ich, in meinen Vermögensumständen herabgekommen, einmal fremde Hülfe suchen muß, will ich sie lieber bei einem seit unvordenklichen Zeiten im Wohlstande befindlichen, als weniger Eigennützig bekannten Hause suchen, als bei einem Emporkömmling, der sich an meiner eigenen Habe bereichert hat und die Hand nach meinem letzten Heller ausstreckt, dabei sich aber noch die Miene christlicher Liebe giebt, bis er den Griff wagen und sich hinterdrein mit der „Nothwendigkeit“ entschuldigen zu können glaubt. Die Wahlen zu unseren bevorstehen-